

Richtlinie zum E-CHECK

für die wiederkehrende Prüfung von elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln

■ Grundlagen zur Anwendung

Nachfolgend aufgeführte Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen bilden die Grundlage für diese Richtlinie zum E-CHECK:

Bereich	Gesetz, Verordnung, Bestimmung
Vermieterpflichten	BGB §§ 535; 536
Baugefährdung	StGB § 319
Brandstiftung	StGB § 309
Mitverantwortung der VNB	AVBEltV § 12 (1)
Betriebssicherheitsverordnung	BSV § 10
Sonderbauten	Bauordnungen der Länder (LBO)
Gebäudeversicherungen	VdS-Richtlinien
Unfallverhütungsvorschriften	z. B. BGV A3, GUV-V A2, VSG 1.4
VDE Bestimmungen	z. B. VDE 0105 Teil 100, VDE 0702



■ Durchführung

Der E-CHECK ist unter Berücksichtigung von

- Alter,
- Zustand,
- Umgebungseinflüssen,
- Beanspruchung,
- letzten Revisionsergebnissen (alte Prüfprotokolle),
- vorhandenen Bestandsunterlagen,
- technischen Dokumentationen

der elektrischen Anlage/des Betriebsmittels entsprechend des Auftrages auszuführen. Dafür sind folgende Maßnahmen nach VDE 0105/VDE 0702 erforderlich:

1. Sichtprüfung auf Beschädigungen oder Mängel
2. Bestandsaufnahme einschließlich skizziertem Grundriss mit Installations- oder Übersichtsschaltplan (falls für eine bessere Übersicht erforderlich)
3. Messung des Isolationswiderstandes der Anlage, des Ableitstromes des Betriebsmittels
4. Prüfung/Messung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen (einschließlich Fehlerstromschutzeinrichtungen)
5. Prüfung der Funktion
6. Ausfertigung des Prüfprotokolls/Mängelberichts

Bei Behinderung in den Prüfungsmaßnahmen, z. B. durch Einbauteile oder sonstige Gegenstände, sind entsprechende Vermerke im Prüfprotokoll/Mängelbericht anzubringen. Soweit keine Prüffristen durch Gesetze oder Verordnungen vorgegeben sind, sollten durch die Elektrofachkraft Prüffristen vorgeschlagen werden. Dabei sind die genannten Kriterien der Anlage zu berücksichtigen.

Der Wiederholungstermin sollte zwischen 4 Jahren (BGV A3) oder bei „Neuvermietung“ liegen.